

MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH
München

MEAG EM Rent Nachhaltigkeit
(Anteilklasse A: ISIN DE000A1144X4,
Anteilklasse I: ISIN DE000A1144Y2)

Besondere Hinweise an die Anteilinhaber:
Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ändert die MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachfolgend „MEAG“) mit Wirkung zum 10. März 2021 die Besonderen Anlagebedingungen des oben genannten OGAW-Sondervermögens MEAG EM Rent Nachhaltigkeit (nachfolgend „Fonds“) wie folgt:

Künftig wird in § 2 Absatz 2 der Wertpapierauswahlprozess für nachhaltige Emittenten detaillierter beschrieben. Insbesondere wird näher auf die Verfahren eingegangen, anhand derer die finanziellen Ziele erreicht und die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds erfüllt werden sollen.

Zudem werden die Besonderen Anlagebedingungen auf die Muster-Anlagebedingungen des Deutschen Fondsverbandes BVI (Bundesverband Investment und Asset Management e.V.) angepasst. So wird in § 2 Absatz 1 und 2 die Anlagegrenze von derzeit „überwiegend“ auf neu „fortlaufend mehr als 50 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens“ geändert.

Mit Inkrafttreten der geänderten Besonderen Anlagebedingungen zum 10. März 2021 erscheint eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes inklusive Anlagebedingungen sowie der wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds, die im Internet unter www.meag.com oder bei der MEAG auf Anforderung kostenfrei erhältlich sind.

Sofern Sie als Anleger mit den vorgesehenen Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, Ihre Anteile ohne weitere Kosten zurückzugeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

München, im Januar 2021

Die Geschäftsführung

Nachstehend finden Sie den Wortlaut des geänderten § 2 BAB in der Fassung ab dem 10. März 2021 abgedruckt:

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das OGAW-Sondervermögen muss fortlaufend mehr als 50 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens aus verzinslichen Wertpapieren von Ausstellern mit Sitz in Ländern der Emerging Markets bestehen. Als Länder der Emerging Markets gelten dabei solche, die zum Erwerbszeitpunkt vom Internationalen Währungsfonds nicht als entwickeltes Industrieland („advanced economies“) eingestuft werden.
2. Das OGAW-Sondervermögen investiert fortlaufend mehr als 50 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Vermögensgegenstände nach § 1 Nr. 1, deren Aussteller nachhaltig wirtschaften. Im Rahmen der Schwerpunktsetzung gem. Satz 1 werden daher bei der Wertpapierauswahl neben dem finanziellen Erfolg insbesondere ökologische und soziale Aspekte sowie die Grundsätze guter Unternehmensführung berücksichtigt. Zur Erreichung der finanziellen Ziele und zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Produktmerkmale wendet das OGAW-Sondervermögen anerkannte Verfahren an. Über Ausschlusskriterien wird sichergestellt, dass nicht in Aussteller investiert wird, die in bestimmten kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder Verstöße gegen anerkannte Normen begehen. Im Anschluss wird ein umfassender Prüfprozess mit intensiver

Analyse durchgeführt. Hier wird neben der traditionellen Wertpapieranalyse auch die Analyse finanzrelevanter Nachhaltigkeitschancen und -risiken berücksichtigt. Weitere Angaben i.S.v. Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088, insbesondere Einzelheiten zu den ökologischen und/oder sozialen Produktmerkmalen sind dem Verkaufsprospekt sowie dem Anhang zum Verkaufsprospekt zu entnehmen.

3. Der Erwerb von Aktien ist nur aus der Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandlungsrechten aus verzinslichen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 zulässig. So erworbene Aktien sind jedoch innerhalb einer angemessenen Frist interessewährend zu veräußern.
4. Vermögensgegenstände nach Absatz 1 müssen von einer Ratingagentur mit einem Rating von mindestens BB- (Standard & Poor`s) oder von einer anderen anerkannten Ratingagentur mit einem vergleichbaren Rating versehen worden sein.
5. Bis zu 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in verzinsliche Wertpapiere angelegt werden, die schlechter als vorstehend in Absatz 4 ausgeführt geratet sind.
6. Ergibt sich aufgrund einer Herabsetzung des Ratings von verzinslichen Wertpapieren, die die Voraussetzung von Absatz 4 erfüllen, eine Überschreitung der Grenze in Absatz 5, so sind die verzinslichen Wertpapiere, die die Voraussetzung von Absatz 5 erfüllen, für den Anleger interessewährend zu veräußern.
7. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
8. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 AAB und in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 AAB angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
9. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Vermögensgegenstände nach § 1 Nr. 1 investieren, nach Maßgabe des § 8 AAB angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.